

## **Neufassung der Promotionsordnung (Dr. phil.) des Fachbereichs 3 - Sprach- und Informationswissenschaften der Universität Hildesheim**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) hat der Fachbereich 3 - Sprach- und Informationswissenschaften am 27.01.2016 die folgende Neufassung der Promotionsordnung (Dr. phil.) des Fachbereiches 3 der Universität Hildesheim beschlossen.

### **§ 1 Verleihung des Doktorgrades**

- (1) Der Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften – der Universität Hildesheim verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine als Dissertation anerkannte wissenschaftliche Abhandlung und eine bestandene mündliche Prüfung.
- (3) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder ausgezeichneten Verdienste um die Förderung der Wissenschaften kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Der Beschluss des Fachbereichsrats zur Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen aller Professorinnen und Professoren des Fachbereichsrats. Die Verleihung erfolgt nach Stellungnahme des Senats.

### **§ 2 Promotionsausschuss und Prüfungskommission**

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören fünf Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder Habilitierten und ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter an. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Sie sollen verschiedenen Instituten des Fachbereichs angehören. Alle Mitglieder des Ausschusses sind Mitglieder des Fachbereichs. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat durch die jeweiligen Gruppenmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In rein formalen Entscheidungen kann die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ohne Einberufung des Ausschusses entscheiden; sie oder er hat dies unverzüglich den anderen Ausschussmitgliedern mitzuteilen, wobei jedes Mitglied in begründeten Fällen innerhalb von 14 Tagen eine Ausschusssitzung zu dieser Frage verlangen kann.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die eingereichten Anträge auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand und setzt das Promotionskomitee ein. Ebenso entscheidet der Promotionsausschuss über die Anträge auf Zulassung zur Promotion und bestellt zur Prüfung der vorgelegten Dissertation die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 7 Abs. 1; dabei ist die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer gemäß § 5 in der Regel zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Kommission gehören die Gutachterinnen oder Gutachter und ein vom Promotionsausschuss bestelltes Mitglied der Professorengruppe des Fachbereiches an. Der Kommissionsvorsitz wird in der Regel von dieser Professorin oder diesem Professor übernommen. Der Promotionsausschuss kann bei gemeinsam mit ausländischen Hochschulen

betreuten Promotionsvorhaben (Doppelpromotion, Cotutelle) oder im Rahmen von kooperativen Promotionen (z.B. mit Fachhochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen) durch geeignete Vereinbarungen mit der Einrichtung von den Regelungen in § 2 Abs. 2 abweichende Regelungen treffen.

- (3) Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In rein formalen Entscheidungen kann die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter ohne Einberufung der Kommission entscheiden und hat dies den anderen Kommissionsmitgliedern mitzuteilen, wobei jedes Mitglied in begründeten Fällen innerhalb von 14 Tagen eine Kommissions-sitzung zu dieser Frage verlangen kann.

### **§ 3**

#### **Voraussetzung für die Annahme und Zulassung zur Promotion**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in der Regel einen Hochschulabschluss in Form eines Diplom-, Magister- oder Masterzeugnisses oder eines Zeugnisses über die erste Staatsprüfung für das Lehramt nachweisen. Die abgeschlossene Studienrichtung muss einen Bezug zu einem in Anlage 3 aufgeführten Fachgebiet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Der Schwerpunkt des Vorhabens bzw. der Dissertation muss in einem der in Anlage 3 aufgeführten Fachgebiete liegen.
- (3) Die geplante oder die abgeschlossene Dissertation darf weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation vorliegen oder vorgelegen haben oder von einer solchen als Dissertation abgelehnt worden sein.

### **§ 4**

#### **Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
  1. beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses gemäß § 3 Abs. 1;
  2. Angaben zum wissenschaftlichen Vorhaben:
    - a) vorläufiger Titel der Dissertation,
    - b) Exposé des Arbeitsprogramms;
  3. eidesstattliche Versicherung darüber, ob ein Hinderungsgrund gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt;
  4. einen Vorschlag darüber, durch wen die Arbeit an der Dissertation betreut werden soll und wer dem Promotionskomitee angehören soll,
  5. eine Betreuungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller/der Antragstellerin und dem Hauptbetreuer/der Hauptbetreuerin, die sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen orientiert,
  6. Stellungnahme des Hauptbetreuers oder Hauptbetreuerin zum wissenschaftlichen Vorhaben.
- (2) Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Mit der Annahme verpflichten sich der Promotionsausschuss und der Fachbereich, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, soweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion vorliegen.
- (4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion.
- (5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand eine vom Promotionsausschuss gesetzte Nachfrist ohne

triftige Begründung versäumt oder wenn nach Ablauf von sechs Jahren keine von einem Mitglied des Promotionskomitees bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation und ihren voraussichtlichen Abschluss vorgelegt wird.

## **§ 5 Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden**

Bei der Anfertigung der wissenschaftlichen Abhandlung wird die Doktorandin oder der Doktorand von einer Professorin oder einem Professor oder einer oder einem Habilitierten als Hauptbetreuerin oder Hauptbetreuer betreut. Durch geeignete Auswahlverfahren ausgewiesene Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die selbständig Nachwuchsforschergruppen leiten und deren wissenschaftliches Konzept eigenständig entwickelt haben, werden in Bezug auf Betreuung und Begutachtung den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Fachbereichs gleichgestellt. Die Vergleichbarkeit des Evaluationsverfahrens wird vom Fachbereichsrat im Einzelfall für die Nachwuchsgruppenleiterin oder für den Nachwuchsgruppenleiter festgestellt. Der Promotionsausschuss bildet ein Promotionskomitee, dem neben der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer mindestens noch eine weitere Person als Nebenbetreuerin oder Nebenbetreuer angehört. Dem Promotionskomitee können auch Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte angehören, die nicht Mitglied der Universität Hildesheim sind. Es wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen orientiert und in der auf regelmäßige Beratungsgespräche und den Begutachtungszeitraum hingewiesen wird.

## **§ 6 Zulassung zur Promotion**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) fünf gedruckte Exemplare einer in der Regel in deutscher Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation). Bei einer geeigneten Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, ist die Vorlage einer Gemeinschaftsarbeit zulässig. Dabei muss der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 bewertbar sein und ist zu diesem Zweck in der Erklärung nach § 6 Abs. 2 Buchstabe b) umfassend darzustellen und zu beschreiben;
  - b) eine Versicherung an Eides statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben hat;
  - c) eine Erklärung darüber, dass die Empfehlungen der DFG zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beachtet wurden;
  - d) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges;
  - e) eine beglaubigte Abschrift des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 1, wenn diese nicht schon im Verfahren gemäß § 4 vorgelegt wurde;
  - f) eine Versicherung darüber, ob ein Hinderungsgrund gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt, wenn diese nicht schon im Verfahren gemäß § 4 vorgelegt wurde.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann Vorschläge zur Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 7 Abs. 1 abgeben.
- (4) Das Zulassungsgesuch kann von der Bewerberin oder dem Bewerber zurückgenommen werden, solange der Prüfungskommission noch keines der Gutachten vorliegt.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Im Falle der Zulassung setzt er die Prüfungskommission gemäß § 2 Abs. 2 ein und bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 7 Abs. 1.
- (6) Die Zulassung oder Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

- (1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung auf ihre Eignung als Dissertation werden in der Regel zwei Professorinnen, Professoren oder Habilitierte zur Begutachtung bestellt. Unter den mit der Begutachtung Beauftragten muss ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des Fachbereichs sein. Es müssen nicht beide Gutachterinnen oder Gutachter Mitglieder oder Angehörige der Universität Hildesheim sein. Sofern es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung geboten erscheint, ist ein auswärtiges Gutachten einzuholen, das von einer Professorin oder einem Professor oder einer oder einem Habilitierten zu erstellen ist. Bei der Auswahl der Gutachterinnen oder der Gutachter sollen Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter legen binnen drei Monaten unabhängige und in Unkenntnis anderer Gutachten verfasste schriftliche Beurteilungen vor und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Werden von ihnen Auflagen für die Annahme der Arbeit gemacht, ohne dass diese abgelehnt wird, so kann die Prüfungskommission zur Erfüllung der Auflagen eine angemessene Frist gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. Danach geben die Gutachterinnen oder Gutachter endgültige Beurteilungen ab und schlagen die Bewertung der Dissertation vor. Als Noten gelten:

|               |                   |   |
|---------------|-------------------|---|
| ausgezeichnet | (summa cum laude) | 0 |
| sehr gut      | (magna cum laude) | 1 |
| gut           | (cum laude)       | 2 |
| befriedigend  | (rite)            | 3 |

Die Nichtannahme der Dissertation wird mit der Note 5 (nicht bestanden) bewertet.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission stellt die Gutachten den Mitgliedern der Prüfungskommission in Abschrift zu und macht die Zustellung fachbereichsöffentlich bekannt. Jede Professorin, jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, die Abhandlung und die Gutachten einzusehen; jede Professorin und jeder Professor des Fachbereichs und jedes habilitierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Absicht mitzuteilen, zu der vorgeschlagenen Beurteilung schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme muss der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung zugehen. Das Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme haben auch Professorinnen, Professoren und Habilitierte anderer Fachbereiche der Universität Hildesheim, soweit das von ihnen vertretene Fachgebiet eine Anbindung zur Thematik der Dissertation hat. Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die Stellungnahmen bei der Bewertung der wissenschaftlichen Abhandlung berücksichtigt werden sollen.
- (4) Wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation beantragt haben und keine ablehnende Stellungnahme eines Mitglieds des Fachbereichs vorliegt, gilt die Dissertation als angenommen. In diesem Fall wird die Note der Dissertation von der Prüfungskommission auf der Grundlage der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vorgeschlagenen Noten festgesetzt. Zur Ermittlung der Note der Dissertation wird der Durchschnitt der bei der Begutachtung festgesetzten Einzelnoten gebildet (rechnerischer Durchschnittswert) und durch Weglassen der zweiten und aller weiteren Stellen nach dem Komma auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut, bis einschließlich 3,0 als befriedigend.
- (5) Kommt eine Annahme gemäß Absatz 4 nicht zustande, so entscheidet die Prüfungskommission in einer Sitzung, zu der auch die Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht schon Mitglieder der Prüfungskommission sind, beratend ohne Stimmrecht eingeladen werden, über Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie im Falle der Annahme über

die Note. Reichen die Beurteilungen der Gutachterinnen und Gutachter und ggf. die Stellungnahmen i.S. von Absatz 3 Satz 2 für eine Entscheidung über die Annahme als Dissertation nicht aus, so kann die Prüfungskommission weitere Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen. Ergibt sich bei dem Beschluss der Prüfungskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung Stimmgleichheit, so gilt diese als abgelehnt. Für die Berechnung der Note gilt Absatz 4 entsprechend; Ablehnungen der Dissertation gehen jeweils mit dem Wert fünf in den rechnerischen Durchschnittswert ein.

- (6) Haben alle Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Abhandlung beantragt, gilt sie als abgelehnt, ohne dass es einer Sitzung der Prüfungskommission bedarf.
- (7) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so wird dies der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe der Note von der Prüfungskommission mitgeteilt. Die Gutachten werden der Bewerberin oder dem Bewerber zugestellt.
- (8) Ist die Abhandlung als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist dieses Ergebnis durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Gutachten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht zur Einsichtnahme in die Promotionsakte.

## **§ 8** **Mündliche Prüfung**

- (1) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so hat die Prüfungskommission die mündliche Prüfung anzusetzen und hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Sie wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt; die Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht schon Mitglieder der Prüfungskommission sind, können beratend mitwirken.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Die mündliche Prüfung erfolgt in Form der Disputation.
- (3) Die mündliche Prüfung besteht aus
  - a) einem Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers von etwa vierzig Minuten, der sich auf das Themengebiet der Dissertation erstreckt und sich mit den kritischen Stellungnahmen der Gutachten auseinandersetzt;
  - b) einer Diskussion der Dissertation, in der die Arbeitsergebnisse auch in den Zusammenhang der wissenschaftlichen Disziplin eingeordnet werden, innerhalb derer die Dissertation angefertigt wurde.Die Disputation dauert in der Regel etwa zwei Stunden.
- (4) Die mündliche Prüfung findet vor der Öffentlichkeit der Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs statt. Nicht dem Fachbereich angehörende Personen können bei Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers und einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission während der mündlichen Prüfung anwesend sein. Für den Fall, dass die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung anders nicht gewährleistet werden kann, wird die Öffentlichkeit durch die oder den Vorsitzenden ausgeschlossen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, weiterhin jederzeit an der Disputation teilzunehmen.
- (5) Rederecht haben neben der Bewerberin oder dem Bewerber nur die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende kann anderen promovierten Mitgliedern des Fachbereichs Rederecht erteilen.
- (6) Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Im Falle des Bestehens vergibt jede Prüferin und jeder Prüfer für die gesamte mündliche Prüfung eine der Noten gemäß § 7 Abs. 2. Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung wird entsprechend § 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gebildet.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so hat die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch, sie innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskom-

mission festzusetzenden Frist zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

### **§ 9 Festsetzung der Gesamtnote**

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so wird von der Prüfungskommission die Gesamtnote festgestellt. Dabei ist die Note der mündlichen Prüfung einfach und die Note der Dissertation zweifach zu werten. Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt im Übrigen nach § 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4. Die Gesamtnote darf jedoch nur dann ausgezeichnet (summa cum laude) lauten, wenn alle Teilnoten ausgezeichnet (summa cum laude, 0,0) sind.
- (2) Die Noten werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

### **§ 10 Nichtbestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder wenn die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 11 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen, muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden:  
als Dissertationsdruck oder  
in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder  
in einer Schriftenreihe oder  
als selbstständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder  
als elektronische Publikation gem. der Empfehlung des Senats der Universität Hildesheim vom 16.05.2001 in der jeweils gültigen Fassung.  
In begründeten Fällen kann die Prüfungskommission der Veröffentlichung in anderer Form zustimmen.
- (2) Bei der Veröffentlichung als Dissertationsdruck sind die Ablieferungsstücke mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. Weiterhin sind eine Kurzfassung der Dissertation (Abstract) und ein kurz gefasster Lebenslauf in den Dissertationsdruck aufzunehmen. Auch bei jeder anderen Form der Veröffentlichung nach Abs. 1 muss der Text als Dissertation der Universität Hildesheim – mit Angabe der Namen der GutachterInnen sowie des Datums der mündlichen Prüfung – gekennzeichnet sein.
- (3) Die endgültige Druckvorlage ist der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt.
- (4) Die Zahl der Exemplare, die dem Fachbereich abzuliefern sind, beträgt bei Dissertationsdruck 50, sonst drei Exemplare, in Verbindung mit einer elektronischen Publikation ebenfalls 3 Druckexemplare. Für eventuell vorliegende Anlagen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von der Zahl der abzuliefernden Exemplare zulassen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung an den Fachbereich abgeliefert werden. Die Frist kann auf Antrag durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert werden.

## **§ 12 Promotionsurkunde**

- (1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt; sie enthält neben dem Thema der Dissertation die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat für die Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.
- (2) Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach der Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 11 oder wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Veröffentlichung gesichert ist. Der Doktorgrad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag stellt die Dekanin oder der Dekan nach der bestandenen mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus, in der auch die Note für die Dissertation und das Gesamtprädikat aufgeführt werden.

## **§ 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen**

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotion für ungültig erklären.

## **§ 14 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die §§ 48 Abs. 4, 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 VwVfG finden keine Anwendung. Der Doktorgrad kann außer in den Fällen des §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz auch dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit nicht erfüllt hat. Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades und der Urkunde trifft der Fachbereichsrat. Das Präsidium ist rechtzeitig vor Vollzug dieser Maßnahmen zu unterrichten. Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Maßnahmen durch begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung behoben. Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

## **§ 15 Rechtsbehelfsbelehrung**

Alle ablehnenden Entscheidungen im Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 16**

**Übergangsregelungen / Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Die Promotionsordnung vom 29.01.2010 (Verkündungsblatt Heft 46 – Nr. 1 / 2010) tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung der Promotionsordnung als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, können auf Antrag ihre Promotion nach der bisherigen Promotionsordnung bis zu deren Außerkrafttreten abschließen. Nach der hier vorliegenden Ordnung erforderliche Unterlagen, die vor ihrem Inkrafttreten nicht erforderlich waren, können mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion nachgereicht werden.
- (3) Für Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden (Eingangsstempel des Antrags auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand) und spätestens am 31.12.2019 abgeschlossen werden (Bestehen der mündlichen Prüfung) gilt, dass eine Note bis einschließlich 0,3 als ausgezeichnet (summa cum laude) gilt.



**Anlage 1**

**Muster des Titelblattes der Dissertation**

Hinweis: Dieses Muster gilt für das Titelblatt einer angenommenen Dissertation, die im Dissertationsdruck veröffentlicht wird. Das Titelblatt der mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eingereichten Fassung der Dissertation trägt anstelle des Wortes "angenommene" das Wort "vorgelegte".

Vorderseite

.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich 3 (Sprach und Informationswissenschaften) der  
Universität Hildesheim zur Erlangung des Grades

**einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie  
(Dr. phil.)**

angenommene Dissertation von

.....  
geboren am ..... in .....

Rückseite

Gutachterin/Gutachter: .....

Tag der mündlichen Prüfung: .....

**Wortlaut der Promotionsurkunde**

Der Fachbereich 3 – Sprach und Informationswissenschaften – der  
Universität Hildesheim verleiht mit dieser  
Urkunde

Frau/Herrn .....  
geboren am .....in .....  
den Grad

**einer Doktorin oder eines Doktors der  
Philosophie**

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen  
Promotionsverfahren durch ihre/seine mit  
.....beurteilte Dissertation

.....  
(Titel der Dissertation)

und durch eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation  
ihre/seine wissenschaftliche Befähigung  
erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Prädikat)

erworben hat.

Hildesheim, den ..... (Siegel)

Die Präsidentin / Der Präsident

Die Dekanin / Der Dekan

Prädikate:

0 = ausgezeichnet (summa cum laude)

1 = sehr gut (magna cum laude)

2 = gut (cum laude)

3 = befriedigend (rite).

**Anlage 3**

Fächer des Fachbereichs 3 – Sprach- und Informationswissenschaften – sind

- Fächer aus dem Gebiet der anglistischen, germanistischen oder romanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft
- Fächer aus dem Gebiet der Angewandten Sprachwissenschaft
- Fächer aus dem Gebiet der Informationswissenschaft / Computerlinguistik
- Fächer aus dem Gebiet der Deutsch- und Fremdsprachendidaktik

Der Promotionsausschuss kann auf Antrag die Zulassung von Fächern aus anderen Fachgebieten der Universität Hildesheim genehmigen.